

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD-Stadtratsfraktion Erfurt
Herr Frenzel
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 1306/12 - Nazidemonstration vom 23.06.2012 am Roten Berg (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Frenzel,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Sachverhalten nach dem Versammlungsgesetz handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wieso konnte diese Veranstaltung nicht durch die Stadtverwaltung verhindert werden?

Gemäß dem Versammlungsgesetz (VersG) müssen geplante Versammlungen bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden. Die Versammlung am 23.06.2012 wurde ordnungsgemäß im Bürgeramt der Stadtverwaltung Erfurt angemeldet. Die Versammlungsbehörde kann gemäß Versammlungsgesetz die Versammlung oder den Aufzug verbieten bzw. von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Für die Versammlung am 23.06.2012 erfolgte eine Abwägung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit für den Veranstalter mit den gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen. Bei dieser Abwägung war ferner zu beachten, dass dem Veranstalter durch das Grundgesetz die grundsätzliche Befugnis eingeräumt ist, über Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art der Veranstaltung selbst zu entscheiden. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt sondern hat unter Umständen hinter kollidierende Rechte Dritter und gewichtige öffentliche Sicherheitsbelange zurückzutreten. Gewichtige öffentliche Sicherheitsbelange wurden im Vorab nicht festgestellt.

Im Ergebnis der Abwägung wurde in Abstimmung mit der Polizei durch die Versammlungsbehörde ein Auflagenbescheid erlassen. Verbotsgründe lagen nicht vor.

2. Wer genehmigte die Plakatierung am Roten Berg?

Für eine Plakatierung im Zusammenhang mit dieser Versammlung liegt weder ein Antrag noch eine Erlaubnis vor.

3. Weshalb wurde weder der Ortsteilbürgermeister, noch der Ortsteilrat darüber informiert?

Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es sich bei der Bearbeitung von Sachverhalten nach dem Versammlungsgesetz um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Eine Beteiligung kommunaler Gremien sieht das Versammlungsgesetz daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

